

Bundesgerichtshof verurteilt VW wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung!

Abgasskandal: Geschädigte sollten sich jetzt umgehend anwaltlich beraten lassen

Regensburg – Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl ist Fachanwalt für Verkehrsrecht, Strafrecht und Versicherungsrecht. Dr. Christian Meisl berät und vertritt eine Vielzahl von Geschädigten im sog. Abgasskandal vor den zuständigen Gerichten. Nach dem Sieg vor dem Bundesgerichtshof ist nach Ansicht von Dr. Christian Meisl die Position der enttäuschten Verbraucher klar. Wer noch Schadensersatz von VW haben möchte, sollte den Klageweg beschreiten.



Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl

Am Montag, den 25.05.2020, fällt der Bundesgerichtshof sein erstes Urteil im sog. Abgasskandal. Ein rabenschwarzer Tag für den VW-Konzern?

Dr. Christian Meisl: In der Tat. Der Bundesgerichtshof verurteilt VW wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. Dem Kläger sei bereits durch den Kauf des manipulierten Dieselfahrzeugs ein Schaden entstanden. Der Schaden bestehe laut Bundesgerichtshof in dem Vertragsschluss über das manipulierte Dieselfahrzeug. Demnach sei auch durch das nachträgliche Aufspielen des Software-Updates der Schaden nicht entfallen. Der Bundesgerichtshof gab bei seiner Urteilsverkündung – ebenso wie schon bei der mündlichen Verhandlung am 05.05.2020 – in aller Deutlichkeit zu verstehen, dass er der Ansicht von VW nicht folge. Weiterhin stellte der Bundesgerichtshof klar, dass sich der Kläger jedoch auf seinen Schadensersatzanspruch die Nutzungsvorteile für die gefahrenen Kilometer anrechnen lassen muss und somit nicht den vollen Kaufpreis zurückerhält. Den Schadensersatz erhält der Kläger, wenn er das manipulierte Fahrzeug an VW zurückgibt.

Welchen Fall hatte der Bundesgerichtshof am Montag zu entscheiden?

Der Kläger kaufte Anfang 2014 bei einem freien Autohändler einen Gebrauchtwagen VW Sharan 2.0 TDI mit einem Dieselmotor des Typs EA 189. Im Oktober 2015 ging das Kraftfahrtbundesamt (KBA) davon aus, dass bei dem Dieselmotor Typ EA 189 eine unzulässige Abschalteinrichtung vorlag. Das KBA forderte die Beklagte (d.h. die VW AG) auf, die Abschalteinrichtung zu beseitigen und die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte anderweitig zu gewährleisten. Im Februar 2017 ließ der Kläger an seinem Fahrzeug ein Software-Update durchführen. Nach dem Aufspielen der Software verklagte der Kläger dann VW: Er wollte den für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreis in voller Höhe zurück gegen Rückgabe des gekauften Fahrzeugs.

... und das Urteil des Bundesgerichtshofs?

te Dieseln Käufer von Fahrzeugen mit einem EA 189-Motor?

Das Urteil bringt in erster Linie den Käufern von Dieselfahrzeugen mit einem EA 189-Motor der Modelle Audi, VW, Seat und Skoda Rechtssicherheit, welche bereits gegen den Automobilhersteller Klage erhoben haben. Darüber hinaus profitieren auch diejenigen von dem Urteil, die das VW-Vergleichsangebot im Rahmen der Musterfeststellungsklage nicht angenommen haben oder trotz korrekter Anmeldung kein Angebot von VW bekommen haben. Das Urteil dürfte aber richtungweisend sein für alle Modelle und Hersteller,

die heimlich unzulässige Abschalteinrichtungen verbaut haben.

Stichwort: Verjährung

Die Verjährung der Schadensersatzansprüche im Diesel- Abgasskandal ist heftig umstritten. VW beharrt auf einer dreijährigen Verjährungsfrist, beginnend in 2015 bzw. 2016. 2015, dem Zeitpunkt, in dem der Abgasskandal publik gemacht wurde. 2016, dem Zeitpunkt wonach die Verbraucher über die manipulierten Fahrzeuge informiert gewesen sein könnten. Es gibt aber auch landgerichtliche Entscheidungen, die den Verjährungsbeginn viel weiter hinausschieben, da eine zutreffende Einschätzung der Rechtslage Voraussetzung für den Verjährungsbeginn sei. Auch die Tatsache, dass es sich nun nach dem BGH um eine unerlaubte Handlung ge-

handelt hat kann sich für den Verbraucher günstig auf den Verjährungseintritt auswirken. Damit wird sich letztlich der Bundesgerichtshof noch zu beschäftigen haben.

Wie geht es nach dem Urteil jetzt weiter?

Das Urteil vom 25.05.2020 war und ist nicht der Schlussstrich der juristischen Aufarbeitung des sog. Abgasskandals, sondern der Startschuss. Dafür spricht auch, dass der Bundesgerichtshof bereits für Juli 2020 drei weitere mündliche Verhandlungen terminiert hat. Auch wenn VW der Überzeugung ist, das Urteil löse keine neue Klagewelle aus, so wird vielmehr das Gegenteil der Fall sein. Bereits jetzt verurteilen die Landgerichte und Oberlandesgerichte VW & Co. wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

in Bezug auf die Motorentypen EA 288 und EA 897. Das erste „Abgas-Urteil“ vom 25.05.2020 wird sich mit Sicherheit auch auf diese Verfahren auswirken. Ein Ende der juristischen Aufarbeitung ist also noch lange nicht in Sicht.

Was ist Ihr Rat an die geschädigten Dieseln Käufer?

Dieseln Käufer sollten sich jetzt schnellstmöglich mit uns in Verbindung setzen und den Gang zum Anwalt nicht scheuen. Nur eine umfassende und vor allem individuelle anwaltliche Beratung schafft Gewissheit darüber, ob das jeweilige Fahrzeug (VW, AUDI, Porsche, etc.) eine illegale Abschalteinrichtung enthält und wenn ja, welche rechtlichen Möglichkeiten für den jeweiligen Betroffenen bestehen. Wir holen das Maximum für unsere Mandanten heraus!

Holen Sie sich den Expertenrat im Abgasskandal!

Sie sind Besitzer eines Dieselfahrzeugs der Marken

Audi – Porsche – Seat – Skoda – VW

Kontaktieren Sie uns jetzt – wir geben Ihnen eine kostenlose und unverbindliche Einschätzung Ihrer Ansprüche!

Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl
Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Verkehrsrecht und Strafrecht

Kumpfmühler Straße 3

93053 Regensburg

Tel.: 0941/780 39 -0

Fax: 0941/780 39 -29

E-Mail: c.meisl@drmeisl.de

<https://meisl-regensburg.adac-vertragsanwalt.de>

Welche Automodelle sind betroffen?

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom Montag betrifft ein Dieselfahrzeug mit dem Motorentyp EA 189. Nicht vom Urteil erfasst sind hingegen die Motorentypen EA 288 sowie EA 897, bei denen erst später bekannt wurde, dass hier ebenfalls eine illegale Abschalteinrichtung verbaut ist. Bei diesen Motorentypen muss erst noch durch die Gerichte festgestellt werden, dass auch hier eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung vorliegt. Käufer von Fahrzeugen mit den Motorentypen EA 288 sowie EA 897 können jedoch zuversichtlich sein: Bereits mehrere Landgerichte und Oberlandesgerichte haben bei diesen Fahrzeugen VW & Co. ebenfalls zum Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung verurteilt.

Welche Auswirkungen hat das Urteil für geschädig-